

der in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter Nr. 1 bis 9 aufgestellten Grundzüge für die Regelung des Tanzwesens den Polizeibehörden derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, nicht länger bloß anheimgestellt bleiben darf, sondern daß gleichmäßige Grundzüge für die Regelung des Tanzwesens in den erwähnten Städten und auf dem Lande vorzuschreiben sind. Zwar ist dabei für einzelne, insbesondere für große Städte, eine Ausnahmestellung befürwortet worden. Die Bewilligung einer solchen ist indessen, wenn die Grundzüge 1 bis 9 der Verordnung vom 25. Juni 1876 für die unter der Revidirten Städte-Ordnung stehenden Städte vorgeschrieben werden, nicht ausgeschlossen, da nach Nr. 3, Absatz 3 dieser Verordnung die Kreisoberhauptmannschaft ermächtigt ist, mit Zustimmung des Kreisauausschusses unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Befestigung einer größeren Zahl von Tagen, an welchen regulativmäßig öffentlich Tanzmusik stattfinden darf, zu genehmigen. Demzufolge verordnet das Ministerium des Innern hiermit, daß die in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter 1 bis 9 aufgestellten Grundzüge von jetzt ab auch in denjenigen Städten zu befolgen sind, in welchen die Revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist. In diesen Städten gilt Dasjenige, was in der Verordnung vom 25. Juni 1876 unter 1 von der Amtshauptmannschaft, unter 5 vom Bürgermeister und Gemeindevorstande, unter 6 von der Amtshauptmannschaft gesagt ist, vom Stadtrathe bez. der Polizeidirection oder den etwa zuständigen besonderen städtischen Polizeibehörden. Von der unter Nr. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1876 erteilten Ermächtigung, öffentliche Tanzmusiken an anderen als den regulativmäßigen Tagen zu gestatten, oder über die regulativmäßige Zeit hinaus ausdehnen zu lassen, haben alle dazu zuständigen Behörden sparsamen Gebrauch zu machen. Ueber alle Fälle, in welchen sie eine solche Erlaubniß erteilen, haben sie alsbald nach Schluß eines jeden Kalenderquartals der Kreisoberhauptmannschaft übersichtliche Anzeige zu erstatten. Die Kreisoberhauptmannschaft hat unter Benutzung dieser Anzeige den angeordneten sparsamen Gebrauch der erwähnten Ermächtigung zu überwachen. Für den Fall, daß von dieser Ermächtigung (Nr. 6 der Verordnung vom 25. Juni 1876) fernerhin zu reichlicher oder sonst unangemessener Gebrauch gemacht werden sollte, behält sich das Ministerium Entschliekung wegen Beschränkung oder Aufhebung derselben vor.

Dresden, den 16. Februar 1893.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Meylich.

Daß die Durchführung dieser Verordnung thatsächlich eine tief einschneidende Wirkung haben kann, darf nicht unterschätzt werden, es wird sich aber hierbei doch hauptsächlich darum handeln, auf welchen Standpunkt die Ortsbehörden stehen und ob dieselben die Angelegenheit streng oder mild behandeln wollen. Die Verordnung läßt allerdings eine Verschärfung bei Handhabung der Erlaubnißerteilung von Tanzmusiken zu, dieselbe kann jedoch nur als eine Instruktion für die Unterbehörden angesehen werden, da sich dieselbe, wie ausgeführt ist, nur auf die Auslegung des Gesetzes vom 25. Juni 1876 bezieht, wobei auf die schon zu Recht bestehenden Bestimmungen 1 bis 9 hingewiesen wird. Ein neues Gesetz ist durch die Verordnung durchaus nicht geschaffen, sondern es ist nur darauf hingewiesen, wie die Handhabung des Gesetzes vom 25. Juni 1876 gestrebt soll. In der Hauptsache richtet sich die Spitze des Gesetzes gegen eine vielfach eingeriffene Unsitte, daß nämlich Gesellschaften, Vereine, Casinos und dergl. öfters Vergnügungen abhalten, zu welchen, da der Verein nur aus einzelnen Mitgliedern besteht, zahlreiche Gäste nach Erlegung eines bestimmten Betrages Zutritt haben. Für das platte Land wird die neue Verordnung nur wenig oder auch gar keine Beschränkung bringen, weil dort bereits jetzt das Tanzregulativ gehandhabt wurde, für die Städte aber, wird sich wohl die Handhabung der Verordnung nicht in aller Strenge durchführen lassen, da nicht nur die saalbesitzenden Wirthe in ihren Einnahmen bedeutend geschwächt, sondern wohl gar ruiniert werden würden, außerdem wäre die strenge Durchführung gleichzeitig eine Schädigung für alle Musiker, Keller, Cassier, Tanzmeister u. Endlich würde auch die Stadtgemeinde einen hohen Gebührenausschlag zu verzeichnen haben. Die zahlreichen Petitionen, welche in dieser Angelegenheit an das Ministerium abgesandt werden, dürften wohl, und dies wollen wir im Interesse vieler gefährdeter Existenzen hoffen, baldigst eine Aenderung der Verordnung herbeiführen. (W. Tbl.)

— Anlässlich der Reichstagsauflösung dürften nachfolgende Bestimmungen von Interesse sein: Bundesrath und Reichstag üben gemeinsam die Reichsgesetzgebung aus. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe (zusammen 58 Stimmen) 14 Stimmen gegen sich haben. — Zur Auflösung des Reichstags während der Legislaturperiode ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Wahlberechtigt zum Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat, ausgeschlossen sind hiervon: Personen des aktiven Soldatenstandes, sowie Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder deren Vermögen sich im Konkurs befindet; ferner Personen, welche Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben, sowie diejenigen, denen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Reiche gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er wahlberechtigt ist. — Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397; hiervon kommen auf Sachsen 23, Preußen 236, Elsaß-Lothringen 15, Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Hessen 9, Westfalen-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Westfalen-Südlich 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meinungen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 2, Anhalt

2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Meuß & L. 1, Meuß j. & L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1 und Hamburg 3.

— Ueber die Staatsangehörigkeit und Gebürtigkeit der sächsischen Bevölkerung nach den fünf Volkszählungen von 1871 bis 1890 macht der Geheime Regierungsrath Prof. Dr. B. Böhmert im neuesten Hefte der Zeitschrift des königlichen sächsischen statistischen Bureaus interessante Mittheilungen. Sachsen ist von allen größeren und mittleren deutschen Staaten derjenige, der die meisten Fremden zeigt und der von Volkszählung zu Volkszählung einen erneuten Fremdenzuwachs aufweist. Die sächsische Bevölkerung nach dem Stande vom 1. Dezember 1890 von insgesamt 3,502,684 Personen setzt sich zusammen aus 3,423,483 Reichsausländern, 79,142 Reichsausländern und 49 Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zu ermitteln war. Während im Durchschnitt des deutschen Reiches auf 10,000 etwa 88 Reichsausländer entfallen, kommen in Sachsen darauf 226. Das Hauptgros der Reichsausländer (66,470 oder 1/3 aller Reichsausländer) bilden die Oesterreicher, was in der Lage Sachsens als Grenzland Böhmens und dem regen sächsisch-böhmischen Verkehr begründet erscheint.

— Wie wir unseren Lesern schon jetzt mittheilen können, wird die Sächsische Staatsbahnverwaltung auch in diesem Jahre Sonderzüge zu ermäßigten Fahrpreisen nach München und in die Alpen verkehren lassen. Dieselben sollen am 15. Juli und 15. August von Dresden, Chemnitz und Leipzig abgehen. Die Sonderzüge von Dresden bez. Chemnitz werden an den genannten Tagen etwa 1 Uhr Nachm. in Dresden-Alst. (Böhm. Bf.) und etwa 3 1/2 Uhr Nachm. in Chemnitz, diejenigen von Leipzig dagegen etwa 2 1/2 Uhr Nachm. vom Bavr. Bahnhofe daselbst abgehen und am darauffolgenden Morgen gegen 6 Uhr in München eintreffen. Von München aus finden die Sonderzüge Fortsetzung nach Lindau, sowie nach Ruffein bez. Salzburg. Die Fahrpreise, ebenso die sonstigen Bestimmungen werden in einer später erscheinenden Uebersicht von der Sächs. Staatsbahn-Verwaltung bekannt gegeben. Dieselbe ist unentgeltlich von den Stationen der Sächsischen Staatsbahnen, ferner von den Ausgabestellen für zusammenstellb. Fahrtscheine in Leipzig (Dresdner Bahnhof) und in Dresden-A. (Wienerstraße 13) zu beziehen. Von auswärts kommenden brieflichen Bestellungen ist 3 Pfg. Porto in Marke beizufügen.

Markranstädt, 9. Mai. In einer hiesigen Rauchwarenjuriderei kam ein in den mittleren Jahren stehender Arbeiter der im vollen Gange befindlichen Maschinenwelle zu nahe. Der Arm wurde von der Welle erfaßt und mehrere Male um dieselbe herumgeschleift. Dadurch trug er so schwere Verletzungen davon, daß er in das Krankenhaus gebracht werden mußte, wo er alsbald verstarb.

Flauen i. B., 9. Mai. Der bisherige hochgeachtete Vertreter unseres Wahlkreises, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann, der einer der bekanntesten und tüchtigsten Abgeordneten der konservativen Partei im deutschen Reichstage war, hat bestimmt erklärt, nicht wieder kandidiren zu wollen. Diese Nachricht dürfte weit über die Grenzen unseres Wahlkreises hinaus in den Reihen der Ordnungsparteien lebhaftes Bedauern hervorrufen.

Reichenbach, 8. Mai. Der 15-jährige Schlosserlehrling Heinrich Winkler von hier ist gestern das Opfer des leidenschaftlichen Umganges mit einem geladenen Gewehr geworden. Derselbe war in Gemeinschaft mit seinem jüngeren Bruder mit dem geladenen Gewehr in den elterlichen Garten gegangen; hier ging durch seine eigene Unvorsichtigkeit das Gewehr los; die ganze Ladung drang dem Unglücklichen in die linke Seite und bald darauf war er eine Leiche.

Reichenbach i. B., 8. Mai. Ein geradezu empörender Beifall ist am Freitag Abend im benachbarten Ober-Reichenbach vorgelommen. Es betrifft dieser Vorgang Herrn Gemeindevorstand Zeidler, der als Bürgermeister in Iröwnitz gewählt ist. In der letzten Gemeinderathssitzung sollte Rechnungsabluß erfolgen, jedoch erst noch eine Privatfache des Herrn Gemeindevorstandes erledigt werden. Die Sicherstellung des noch schuldigen Betrages der von einem früheren Expedienten veruntreuten Gelder betreffend. Herr Zeidler hatte sich nämlich verpflichtet, 2000 M. persönlich zu leisten und dieses bis auf 500 M. auch gethan, ein gewiß um so mehr anerkenntswerthes Vorgehen, wenn man bedenkt, daß Herr Z. nicht gerade reich ist. Da nun Herr Z. diese Angelegenheit nicht sogleich erledigen wollte, sondern erst nach beendeter Tagesordnung, drang der Gemeinderath auf sofortige Beschlußfassung. Herr Zeidler verließ darauf mit den Worten: „Ragen Sie meine Forderung ein; dann bitte ich aber auch diejenigen zu verlassen, welche 10 Jahre lang die Gemeinde nicht reell bezahlt haben.“ Nunmehr sprang ihm ein als Millionär bekannter Fabrikbesitzer Namens Schneider nach und setzte ihm zur Rede. Schneider begnügte sich jedoch nicht mit Schimpfreden, er schlug Herrn Zeidler auch ins Gesicht und insultirte ihn überhaupt in größtlicher Weise. Herr Zeidler war leider zu schwach, um sich mit Erfolg des Angriffs erwehren zu können. Selbstredend erregt gedachter Vorgang im Orte berechtigtes Aufsehen, umso mehr, als der Angreifer den gebildeten Ständen angehört. Die Angelegenheit wird für Herrn Schneider noch ein unliebsames Nachspiel haben, da die Sache zur Anzeige gelangt ist. (Dr. Anz.)

Erimmitschau, 8. Mai. Von den 148 Schülern, welche im Jahre 1892 den Unterricht in der hiesigen Fortbildungsschule besuchten, wurden 7 wegen Diebstahls, 4 wegen gefährlicher Körperverletzung, 3 wegen gemeinschaftlich begangenen Sittlichkeitsvergehens und je 1 wegen Minderjährigkeitsdelictes und Betrugs gerichtlich bestraft. Die verhängten Strafen schwankten vom Verweis bis zu 2 Jahren Gefängniß. Recht erfreulich!!

Annaberg, 9. Mai. Der seitherige Vertreter des 21. Reichstagswahlkreises, der Nationalliterale Herr Eugen Holzmann, hat mitgetheilt, daß er seine gegebene Zusage

zur Annahme eines Mandats für die kommende Reichstagswahl aus geschäftlichen Gründen zurücknehmen müsse.

Baunzen, 8. Mai. Heute wurde hier ein Heirathsschwindler ermittelt und festgenommen. Derselbe hatte vor einiger Zeit die Bekanntschaft eines Dienstmädchens gemacht, sich dabei als Bahnbeamter ausgegeben, mit ihm ein Verhältniß angeknüpft und unter dem Vorwande, es zu heirathen, sowie unter den mannigfachen Vorpiegelungen ihm binnen Kurzem eine Summe von 700 M. abgelockt. Die Ersparnisse des Mädchens sind verloren, denn der Mensch hatte die ganze Summe bereits verthan.

Leipzig, 8. Mai. Die Briefträger und Gläubiger der Privatpostanstalt „Courier“ hielten gestern Nachmittag im „Dresdner Hof“ eine Versammlung ab, die von etwa 130 Personen besucht sein mochte. Nach längeren Auseinandersetzungen wurde beschlossen, das Unternehmen weiter zu führen und zu diesem Behufe eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu begründen. Ueber das Vermögen des sächlich gewordenen und flehentlich verfolgten früheren Besitzers Schmalzfuß soll bekanntlich der Konkurs beantragt werden. Das hinterlassene Defizit wurde, unter Einfluß der Kautionen, auf 30000 M. angegeben.

Leipzig, 9. Mai. Am Sonntag Mittag wurde im Hauptpostgebäude in Görlitz ein raffinirter Schwindler in der Person des stellungsgelosen 30-jährigen Kaufmanns Zimmermann aus Breslau, der bis vor einigen Wochen in Leipzig wohnte, verhaftet. Derselbe hat in Leipzig, Dresden, Berlin und vermuthlich auch in anderen größeren Städten in folgender Weise manipulirt. Er gab an seine eigene Adresse Hauptpostlagernd von irgend einem Vororte der oben genannten Städte aus einen kleinen Geldbetrag mittelst Postanweisung auf. An demselben, bezw. dem darauffolgenden Tage erschien er dann an dem Bestimmungsorte auf der Hauptpost und empfing, nachdem er sich gehörig legitimirt, die betreffende Postanweisung, um sie zu quittiren. Bei dieser Gelegenheit fälschte er die betreffende Postanweisung durch Anfügung einer Null derart, daß dieselbe über den zehnfachen Betrag lautete, dann empfing der Schwindler an einem anderen Schalter die betreffende Summe. In dieser Weise hat der Schwindler in Leipzig statt 3 M. 30 M. und in Dresden statt 8 M. 80 M. an sich gebracht.

Leipzig. Die Leipz. Neuest. Nachr. melden heute: In der gestern Abend im Kaiserpalast der Zentralkasse stattgehabten Berathung des Allgemeinen Hausbesitzervereins zu Leipzig theilte Herr Rechtsanwalt Meles mit, daß am Montag Abend die kombinirten Ausschüsse des Stadtverordnetenkollegiums das Pleißenburgprojekt mit überwiegender Majorität angenommen hätten. Von anderer Seite wird uns mitgetheilt, daß nur darüber abgestimmt worden sei, ob die Herren im Prinzip mit dem Ankauf der Pleißenburg einverstanden seien. Ueber die Kaufbedingungen ist nicht abgestimmt worden.

Von der bayrischen Grenze. Eine entsetzliche Kunde durchlief am Mittag des 5. Mai den sonst so friedlichen Baderort Bernau, die Nachricht von der Ermordung des Königl. Bezirksarztes Dr. Sad. Derselbe war eben von einer Ausfahrt zu einem Patienten zurückgekehrt, als sich bei ihm der frühere Bader von Bischofsgrün Namens Michael Schmidt einfand und vier Revolverkugeln auf ihn abfeuerte, die den sofortigen Tod herbeiführten. Die graufige That dürfte Nahe zum Grunde haben, doch heißt es auch, daß der Thäter schon seit längerer Zeit nicht mehr im Vollbesitze seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit sei.

Vermischtes.

Das berühmte Nürnberger Kagenbier erhielt am 4. d. seine zweite Auflage vor Gericht. Wie seiner Zeit mitgetheilt, hat der Braumeister der Denk'schen Brauerei hier, Georg Wagner, in einem Bierhude den Cadaver einer Kage mitgelocht und das gewonnene Bier mit anderem verschnitten und dem Consume übergeben. Wegen Nahrungsmittelfälschung angezeigt, wurde Wagner am 14. October 1892 von der hiesigen Strafkammer freigesprochen, weil die Herren Experten, Medicinalrath Dr. Wetzl und Vorstand der Versuchsanstalt für Brauerei Dr. Prior dort, sich dahin äußerten, daß das Mitfieden einer Kage das Bier weder fälsche noch Ekel im gesundheitsschädlichen Sinne erzeuge. Gegen das freisprechende Urtheil legte die Königl. Staatsanwaltschaft Revision ein, welcher das Reichsgericht auch stattgab, indem es die Sache zur nochmaligen Verhandlung zurückwies, weil der Begriff des Verdorbenseins zu eng begrenzt gewesen. Medicinalrath Dr. Wetzl bleibt im Allgemeinen auf seinem früheren Standpunkte stehen und erklärt, daß die Substanz des Bieres durch das Mitfieden einer Kage nicht als verdorben zu erachten sei; als Mensch müsse er solches Getränk aber als zum menschlichen Consume ungeeignet bezeichnen. Nach seiner Ansicht werden in anderen Brauereien, besonders in Belgien, Kalbsknochen im Bier gesotten, um eine bessere Gährung zu erzielen. Das Gutachten des Herrn Prior befißt sich mit dem ersten. Er bezeugt es als Pflicht, daß ein Braumeister vom menschlichen Standpunkt aus solches Bier nicht verkauft, sondern weglaußen läßt. Herr Michel, Director der Brauschule in München, nimmt an, daß die Kage schon in Verwesung übergegangen gewesen, da sie nach Aussagen der Zeugen gerochen habe. In diesem Falle sei das Bier als stark verdorben zu erachten, da es Ekel erzeuge und nicht alle von dem Cadaver herrührenden Stoffe durch die Gährung ausgestoßen werden. Bei ihm würde das Bier weggeschüttet worden sein. Das hätte auch der Braumeister Wagner thun sollen. Die Annahme des Herrn Prior, daß das Mitfieden von Ratten und Mäusen keine Seltenheit sei, bekämpfte er. — Herr Landgerichtsrath Dr. Hofmann von hier bezeichnet das Bier nicht für gesundheitsschädlich und verdorben vom chemischen Standpunkt aus, vom Standpunkte